

Hinweise für die Besucherinnen und Besucher der Rechtsantragstelle und der Info-Stellen

1. Allgemeines

- a) Die Info-Stelle ist der Rechtsantragstelle vorgeschaltet. Besucherinnen und Besucher können dort zunächst ihr Anliegen kurz vortragen und erhalten Auskunft, ob z. B.:
- ein anderes Gericht/eine andere Behörde für ihr Anliegen zuständig ist;
 - noch Unterlagen beizubringen sind;
 - eine andere Stelle im Hause für ihr Anliegen zuständig ist;
 - sie wegen ihres Anliegens zur Rechtspflegerin bzw. zum Rechtspfleger der Rechtsantragstelle und deshalb zunächst im Wartebereich Platz nehmen müssen.
- b) Die Rechtsantragstelle hat die Aufgabe, sachdienliche Anträge und Erklärungen in der vorgeschriebenen Form aufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Erklärungen, die einer besonderen Form (z. B. notarielle Beurkundung) bedürfen.
- c) Anträge oder Erklärungen sind nur nach einer Identitätskontrolle bzgl. der Personen der Antragstellerin/des Antragstellers aufzunehmen und zu protokollieren. Zu diesem Zweck ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbilddokumentes nebst Wohnsitznachweis erforderlich.
- d) Die Rechtsantragstelle ist nicht berechtigt, Rechtsberatung zu gewähren (Neutralitätspflicht des Gerichts). Hierzu sind grundsätzlich nur zugelassene Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte und Rechtsbeistände befugt. Die Aufgaben nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringerem Einkommen (Beratungshilfegesetz) bleiben unberührt.
- e) Für Rechtsuchende mit geringem Einkommen, denen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung Prozesskostenhilfe (ohne eigenen Beitrag zu den Kosten) zu gewähren wäre, sind bei einigen Bezirksamtern in Berlin Rechtsberatungsstellen eingerichtet, die unentgeltlich tätig werden.

- f) Behinderte Menschen, werdende Mütter und Elternteile mit Kleinkindern können bevorzugt abgefertigt werden.

Im Übrigen erfolgt die Reihenfolge des Aufrufs nach Ermessen der jeweiligen Rechtspflegerin/des jeweiligen Rechtspflegers der Rechtsantragstelle.

Für die Kinderbetreuung steht während des Aufenthaltes im Dienstgebäude Pankow im Raum A 13 das Kinderzimmer zur Verfügung.

- g) Sprechzeiten

Info-Stelle und Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Pankow/Weißensee sind

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
- donnerstags zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für Besucherinnen und Besucher geöffnet.

- h) Die Spätsprechstunde am Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr ist vorrangig für berufstätige Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Bitte haben Sie dafür Verständnis und nutzen Sie gegebenenfalls die Frühsprechstunden.

2. Familiensachen

- a) Zuständigkeit des örtlichen Familiengerichts

In Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe ist der gemeinsame Aufenthaltsort der Ehegatten oder der Aufenthalt des Ehegatten mit Kindern, notfalls der Aufenthaltsort des Antragsgegners maßgeblich. Das Gericht, bei dem eine Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist, ist auch für alle anderen Familiensachen derselben Beteiligten zuständig, mit Ausnahme von Abstammungssachen, Adoptionssachen und Gewaltschutzsachen.

Entsprechendes gilt in Lebenspartnerschaftssachen.

Sofern keine Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist, ist in das Umgangs- und Sorgerecht, den Unterhalt und die Abstammung von minderjährigen Kindern

betreffenden Sachen der gewöhnliche Aufenthalt des minderjährigen Kindes entscheidend.

- b) Da nur eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt den Scheidungsantrag wirksam einreichen kann, müssen Sie sich **anwaltlicher Hilfe** bedienen.

Hat Ihr Ehegatte den Scheidungsantrag gestellt, und wollen Sie diesem Antrag zustimmen, benötigen Sie keinen Anwalt. Die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes ist jedoch erforderlich, wenn Sie selbst Anträge stellen wollen. Die Hinzuziehung erscheint auch sinnvoll, wenn sich das Scheidungsverfahren umfangreicher gestaltet oder rechtliche Schwierigkeiten bietet.

- c) Können Sie die **Kosten** des Verfahrens nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen, können Sie im Familiengericht Verfahrenskostenhilfe beantragen.
- d) Das Amtsgericht Pankow/Weißensee – Familiengericht – ist **örtlich zuständig für die Bezirke** der Amtsgerichte Mitte, Pankow/Weißensee, Tiergarten und Wedding.

Das Amtsgericht Pankow/Weißensee – Familiengericht – ist **nicht zuständig für die Bezirke der Amtsgerichte Köpenick, Tempelhof/Kreuzberg und Schöneberg.**

Für diese wenden Sie sich bitte an:

Amtsgericht Köpenick

Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin, Tel.: 90247-0.

Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg

Möckernstraße 130, 10963 Berlin, Tel.: 90175-0.

Amtsgericht Schöneberg,

Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin, Tel.: 90159-0.